



# Der Weg zum Biobetrieb

Richtlinien der  
biologischen Landwirtschaft



# Pflanzenbauliche und Allgemeine Bestimmungen der EU-Bioverordnung

Die Bio-Basisverordnung 834/2007 regelt EU-weit die biologische Landwirtschaft. Ergänzt wird die Verordnung durch die Durchführungsverordnung 889/2008, die die einzelnen Produktionsbereiche im Detail regelt.

## Folgende Produktionsvorgaben regelt die Bioverordnung auf pflanzenbaulicher Ebene:

Die Fruchtbarkeit des Bodens ist zu erhalten bzw. zu steigern durch Leguminosenanbau bzw. -förderung (v.a. Kleearten), Verwendung von kompostiertem Material und Dünger, welcher vorwiegend vom eigenen Hof stammt, eine weitgestellte Fruchtfolge im Feldfutter- und Ackerbau mit Zwischenfrüchten. In Südtirol ist die Fruchtfolge geregelt, ein Mindestintervall von zwei unterschiedlichen Kulturzyklen ist einzuhalten.

- ✓ Die insgesamt verwendete organische Düngermenge darf 170 kg Stickstoffeintrag/ha/Jahr nicht überschreiten
- ✓ Max. 2 GVE/ha dürfen gehalten werden, es sei denn es gibt einen Düngertauschvertrag mit einem anderen Biobetrieb
- ✓ Wirtschaftsdünger anderer Betriebe darf nur übernommen werden, wenn die Tiere nicht auf Vollspalten gehalten werden, und Geflügel nicht im Käfig oder ohne Auslauf gehalten wird. Eine Bestätigung ist erforderlich, außer für Festmist von Pflanzenfressern und Schweinen.  
In Südtirol gilt: keine industrielle Tierhaltung (kein Tageslicht oder ständig angebunden oder nur Spaltenboden) und Einhaltung der Bestimmungen zum Gewässerschutz in der Landwirtschaft Kompost und Biogasgülle müssen verschiedene Voraussetzungen wie Schwermetallgrenzen, etc. erfüllen. Erkundigen Sie sich vor dem Zukauf bei der BIKO (siehe auch Betriebsmittelkatalog).
- ✓ Chemisch-synthetische Handelsdünger, Klärschlamm, Organische Dünger aus Intensivtierhaltung, sowie unerlaubte Pflanzenschutzmittel werden im Betrieb nicht verwendet (auch keine Restbestände gelagert!).  
Es dürfen nur Betriebsmittel gemäß Anhang II der EU-VO 889/2008 eingesetzt und gelagert werden.  
Die erlaubten Mittel finden Sie in Österreich im „Betriebsmittelkatalog“, in Südtirol im „Bio-Leitfaden“ des Südtiroler Beratungsrings für Obst- und Weinbau.  
Eine mechanische Unkrautbekämpfung ist vorzuziehen. Die Widerstandsfähigkeit der Pflanzen soll durch die Wahl standortangepasster Sorten und Mischungen gestärkt werden.  
Bei Spezialkulturen kann es ein Abtriftproblem durch unerlaubte Pflanzenschutzmittel von Nachbarn geben.  
Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung sind zu treffen: zB Absprachen mit dem Nachbarn, das Pflanzen von Hecken, Abstand einhalten oder die konventionelle Vermarktung von Randreihen.
- ✓ **Ö:** Verpflichtende Verwendung von biologischem Saatgut, Jungpflanzen und Vermehrungsmaterial.  
Nur bei Jungbäumen und Sträuchern ist ein konventioneller Zukauf möglich, wenn die biologische Verfügbarkeit nicht gegeben und vom Verkäufer bestätigt wird.  
Der Einsatz von ungebeiztem konventionellem Saatgut ist bei Nichtverfügbarkeit von biologischem Saatgut möglich.  
Mit Ausnahme von Dauerspaltmischungen ist in den meisten Fällen bei der BIKO ein Antrag um Genehmigung von konventionellem ungebeiztem Saatgut zu stellen (Formular siehe [www.biko.at](http://www.biko.at)). Die laufend aktuelle Verfügbarkeit über Biosaatgut, die auch Basis für die Genehmigungen durch die BIKO ist, bietet die Saatgutdatenbank der AGES [www.ages.at](http://www.ages.at).
- ✓ **Südtirol:** Biologisches Saatgut ist zu verwenden. Die Betriebe stellen ihr Ansuchen für konventionelles Saatgut mindestens 30 Tage vor der Aussaat bei ENSE ([www.ense.it](http://www.ense.it)). Wenn innerhalb von 30 Tagen von ENSE keine Antwort bzw. Absage kommt darf das konventionelle Saatgut eingesetzt werden.  
Es sind biologische Jungpflanzen zu verwenden. In Südtirol wird für den Ankauf von konventionellen Kernobstbäumen und Jungreben die Datenbank, welche die Grundlage für die Ausstellung einer Ausnahmegenehmigung darstellt, vom Südtiroler Beratungsring für Obst- und Weinbau geführt [www.beratungsring.org](http://www.beratungsring.org). Der Ausdruck der Internetseite, aus der die Nichtverfügbarkeit ersichtlich ist, gilt als Ausnahmegenehmigung. Hierbei müssen die bestehenden Termine beachtet werden, besonders der Endtermin vom 30. November. Nach diesem Termin wird eine Ausnahmegenehmigung nur mehr bei begründeten Sonderfällen von der Kontrollbehörde, dem Amt für Landwirtschaftsdienste, genehmigt. Nähere Details finden Sie unter: [www.provinz.bz.it/landwirtschaft/bauernhof/2090.asp](http://www.provinz.bz.it/landwirtschaft/bauernhof/2090.asp)



Der Südtiroler Beratungsring für Obst- und Weinbau ist zudem die Bio-Beratungsstelle für Obst- und Weinbau.  
Bei Fragen zur biologischen Viehwirtschaft helfen Lehrer bzw. Berater der Fachschule für Landwirtschaft Salern weiter.



- ✓ Jeder Biobetrieb muss Aufzeichnungen über Anbauflächen, zugekaufte Betriebsmittel, Erntemengen, sowie über Art, Menge und Abnehmer aller verkauften Produkte einschließlich des Ab-Hof-Verkaufs führen. Auf Verarbeitungsbetrieben müssen zusätzlich Aufzeichnungen über Rezepturen und Verarbeitung geführt werden und bei der Kontrolle einsichtbar sein.
- ✓ Chemische Mittel zur Fliegenabwehr werden nicht verwendet, Reinigung und Desinfektion erfolgt mit erlaubten Mitteln gemäß EU-VO 889/2008 (siehe auch Betriebsmittelkatalog)

## Gentechnik

- ✓ Verbot des Einsatzes gentechnisch veränderter Organismen (GVO's)
- ✓ Verbot von Betriebsmitteln aus GVO-Produktion

**Dieses Verbot gilt für:** Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, Lebensmittelzusatzstoffe (z. B. Pektin) und Aromen, Verarbeitungshilfsstoffe, Futtermittel, Futtermittelausgangserzeugnisse, Verarbeitungshilfsstoffe, Futtermittelzusatzstoffe, Pflanzenschutzmittel, Düngemittel und Bodenverbesserer, Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial, etc.

## Bioverbände

Voraussetzung für die Biozertifizierung ist die Einhaltung der gesetzlichen Richtlinien der EU-Bioverordnung. Darüber hinaus ist die Mitgliedschaft bei einem Bioverband freiwillig möglich. Vielfach ist jedoch die Teilnahme an Vermarktungsprojekten wie Bio vom Berg oder Bio Beef Südtirol an die Mitgliedschaft von Organisationen wie die ArGe Biofleisch Südtirol oder an Bioverbände wie BIO AUSTRIA oder Demeter gebunden. Die Richtlinien der Bioverbände sind ergänzend zu den gesetzlichen Richtlinien einzuhalten. Informationen zu den Verbänden und Organisationen, deren Richtlinien und Leistungen erhalten Sie direkt bei ihnen auf Anfrage.

## Anerkennung als Biobetrieb – vorzeitige Anerkennung

Die normale Umstellungsdauer zur Anerkennung als Biobetrieb beträgt in der Regel zwei Jahre, bei Dauerkulturen wie Obst oder Wein 3 Jahre. Ackerkulturen, die mind. 24 Monate nach Umstellungbeginn angebaut werden, erhalten erstmals einen anerkannten Status. Wenn ein Betrieb die letzten 3 Jahre im Rahmen des ÖPUL- bzw. Agrar-Umweltprogrammes auf ertragssteigernde Betriebsmittel verzichtet hat, sind vorzeitige Anerkennungen für Flächen, Milch, Schafe, Ziegen, Schweine, etc. frühestens nach 12 Monaten für die Flächen und 6 Monaten für die Tiere bzw. ihre Produkte wie zB Milch möglich. Die Umstellungszeit beginnt bei der vorzeitigen Anerkennung von Tieren beginnt mit Vertragsabschluss und dem Beginn der ausschließlichen Verfütterung von Bio- bzw. Umstellungsfuttermitteln. Zu beachten ist in Österreich, dass bei vorzeitiger Anerkennung von Milch die Rinder erst nach  $\frac{3}{4}$  ihrer Lebenszeit biologisch vermarktet werden dürfen. Das heißt, dass eine Kuh, die bei Umstellungsbeginn 3 Jahre alt ist, erst mit 12 Jahren als biologische vermarktet werden darf. Bei Mutterkuhhaltung empfehlen wir deshalb die normale zweijährige Umstellung in Anspruch zu nehmen.

**In Südtirol** wird diese Regelung praxistauglicher ausgelegt, weshalb eine Anerkennung der Rinder bereits nach 12 Monaten, für nach dem Umstellungsbeginn geborene Kälber sogar früher möglich ist. In Südtirol wird die Teilnahme am Agrarumwelt-Förderprogramm und der letztmalige Einsatz unerlaubter Mittel als Basis für die vorzeitige Anerkennung vom Amt für Landwirtschaftsdienste geprüft. Die vorzeitige Anerkennung und Zertifizierung wird anschließend von der Kontrollstelle ausgesprochen.

**In Österreich** erfolgt die Prüfung ausschließlich durch die Biokontrollstellen. Die Unterlagen zur Prüfung der vorzeitigen Anerkennung sind an die Kontrollstelle zu schicken. Das entsprechende Formular finden Sie auf unserer Homepage [www.biko.at](http://www.biko.at). Mit dem Zeitpunkt der Anerkennung als Biobetrieb erhalten Sie von uns ein Zertifikat, das sie zur Biovermarktung berechtigt. Darüber hinaus erhalten Sie von der BIKO eine kostenlose Hoftafel, die Sie als anerkannten Biobetrieb ausweist.



Für **Gärtnereien** ist eine kurzfristige Anerkennung und Zertifizierung für die Anzucht von Jungpflanzen möglich. Biotaugliche Kultursubstrate und Biosaatgut sind zu verwenden.

**Neue Flächen**, die beim Betrieb dazukommen, sind in Österreich der Kontrollstelle umgehend, in Einzelfällen wie bei Grünlandzugängen, spätestens bei der Kontrolle mitzuteilen. In Südtirol sind neue Flächen umgehend dem Amt für Landwirtschaftsdienste mitzuteilen bzw. direkt über die SIAN Datenbank zu erfassen, der BIKO in Kopie mitzuteilen.

**Südtirol:** Der Beschluss Nr. 445 vom 25.03.2013 und das Dekret Nr. 552/31.7 vom 13.09.2013 regeln einige Produktiondetails. Die Regelungen finden Sie zum Nachlesen unter [www.provinz.bz.it/landwirtschaft/bauernhof/2468.asp](http://www.provinz.bz.it/landwirtschaft/bauernhof/2468.asp). Interessante Zusatzinformationen finden Sie zudem im Link „Datenbanken“.

**Herstellung von Bio-Wein:** Seit Inkrafttreten der EU-Biowein-Verordnung Nr. 203/2012, die seit 01.08.2012 gültig ist, kann biologische erzeugter Wein als „Bio-Wein“ deklariert werden. Die Verordnung regelt v.a. die Zugabe von Zusätzen, önologische Verfahren und die Aufzeichnung. Bei Bedarf erhalten Sie von uns weitere Informationen.

**ACHTUNG:** Eine biologische Vermarktung von Pflanzen, Tieren sowie deren Produkte ist erst nach Ablauf der Umstellungsfrist und der Anerkennung als biologisch wirtschaftender Betrieb möglich! **Eine Vermarktung ohne Zertifizierung und Biozertifikat ist nicht erlaubt!**

# Kennzeichnung von Bioprodukten

## ✓ Code-Nummer

Auf allen Etiketten von Erzeugnissen, die mit Hinweisen auf den bio-logischen Landbau vermarktet werden, muss die Code-nummer der Zertifizierungsstelle angebracht werden.

Die Codenummer der BIKO Tirol lautet: **AT-BIO-701** für Österreich bzw. für Südtirol **IT BIO 001 BZ**.

In Südtirol sind zudem zusätzliche Angaben verpflichtend anzuführen:

Organismo di controllo autorizzato/Zugelassene Kontrollstelle:  
IT BIO 001 BZ

Operatore controllato n./Kontrolliertes Unternehmen Nr. XXX

Neben den „100 bzw. 95 %-Bioprodukten“ kann auch bei Produkten mit weniger als 95 %-Bioanteil bei den einzelnen Zutaten auf die biologische Herkunft verwiesen werden. Das Produkt selber darf jedoch nicht als Bioprodukt bezeichnet werden. Auch ist die Verwendung des Biologos nicht erlaubt.



## ✓ Biologo

Das neue EU-Biologo auf allen Etiketten und Verpackungen von Bioprodukten zu verwenden

## ✓ Ursprungsangabe

EU-Landwirtschaft oder/und Nicht EU-Landwirtschaft  
oder zB Österreich/Italien -Landwirtschaft, wenn die Zutaten aus Ö oder Italien stammen (Zutaten mit weniger als 2 Gewichtsprozent sind nicht zu beachten).

## ✓ Die Biozutaten sind einzeln zu kennzeichnen,

zB mittels *Sternchensystem*:

Dinkelmehl\*, Roggenmehl\*, Roggennatursauerteig\*, Salz, Gewürze\*;

\* aus biologischer Landwirtschaft; oder ... Bio-Dinkelmehl, Bio-Roggenmehl, ...

## ✓ Freiwilliger, aber üblicher BIO Hinweis auf Etiketten

- ✓ aus biologischer/ökologischer Landwirtschaft
- ✓ aus (kontrolliert) biologischem/ökologischem Landbau/Anbau (kbA)
- ✓ da agricultura biologica – für Italien

## ✓ Name und Anschrift des Betriebes

Darüber hinaus sind natürlich die sonstigen gesetzlichen Kennzeichnungsvorschriften einzuhalten.

Detailliertere Informationen für die Kennzeichnung Ihrer Bioprodukte finden Sie auf unserer Homepage [www.biko.at](http://www.biko.at)

Zur besseren Kennzeichnung Ihrer Bioprodukte stellen wir Ihnen gerne kostenlos unser Biosiegel digital zur Verfügung. Sie können es direkt in Ihr Etikett einbauen.

## ✓ Bioschulung

In Österreich sind ÖPUL-Teilnehmer verpflichtet bis 2018 Bioschulungen im Ausmaß von mind. 5 Stunden zu besuchen. Ohne Absolvierung droht die Rückzahlung der Bioförderung. Beachten Sie die Schulungstermine der Landwirtschaftskammer oder von BIO AUSTRIA.

AT-BIO-701  
Österreich Landwirtschaft



IT BIO 001 BZ  
Italien Landwirtschaft



AT-BIO-701  
Österreich Landwirtschaft



IT BIO 001 BZ  
Italien Landwirtschaft

# Tierzukauf und -verkauf

**Tiere stammen grundsätzlich von Biobetrieben.**

**Zukäufe konventioneller Tiere sind nur bei unzureichender Verfügbarkeit von Biotieren bei den angeführten Ausnahmen möglich:**

Tiere	Ausnahme konventioneller Zukauf
Kühe, Schafe, Ziegen u. sonst. erwachsene Nutztiere ab 1. Geburt	einzigste Ausnahme: gefährdete Nutztierassen!
weibliche Jungtiere bis zur ersten Geburt	max. 10 % des ausgewachsenen Bestandes bei Rindern (Kleinbestand: zumindest 1 Rind/Jahr); pro Kalenderjahr max. 20 % des ausgewachsenen Bestandes bei Zuchtsauen, Schafen und Ziegen, pro Kalenderjahr. In Österreich sind Biosauen verfügbar, konventionell dürfen nur mehr einzelne gefährdete Rassen gekauft werden.
Zuchtkälber, Zuchtfohlen, Zuchtlämmer, Zuchtkitze	Zukauf unter 6 Monaten bei Kälbern und Fohlen, 60 Tage bei Lämmern und Ziegen, Anzahl unbeschränkt, Dauerausnahme
Pferde	bei Zertifizierungsverzicht
Mastkälber, -lämmer, -ziegen	Keine!
Ferkel zur Mast	nur bei Eigenbedarf und Zertifizierungsverzicht
Ferkel zur Jungsauenaufzucht	max. 35 kg schwer
Legehennen	nur bei Eigenbedarf und Zertifizierungsverzicht
Mastküken	„Eintagesküken“, max. 3 Tage alt; Südtirol: um Genehmigung ist anzusuchen
Männliche Zuchttiere	Dauerausnahme für Stiere, Widder, Böcke, etc.

Ein erweiterter Zukauf von konventionellen weiblichen Jungtieren ist bis zu 40 % bei erheblicher Ausweitung der Haltung, bei Rassenumstellung oder Aufbau eines neuen Betriebszweiges nach vorheriger, schriftlicher Genehmigung möglich. In Österreich ist das Ansuchen an die zuständige Behörde (Ansprechpartner siehe [www.biko.at](http://www.biko.at)), in Südtirol an die BIKO zu stellen. In Not und Katastrophensituationen kann ebenfalls ein Antrag auf den Zukauf konventioneller Tiere gestellt werden.

**Sonderregelung Südtirol:** Bei jeglichem Zukauf konventioneller Tiere laut Tabelle, außer bei Eigenbedarf, wird ein Nachweis über die Nichtverfügbarkeit von Biotieren benötigt. Sie müssen bei nicht gegebener Verfügbarkeit laut der Bioland Warenbörse [www.bioland-suedtirol.it](http://www.bioland-suedtirol.it) die betreffende Seite ausdrucken. Der Ausdruck soll bestätigen, dass die Verfügbarkeit von Biotieren nicht gegeben war.

## Biohinweis

Achten Sie beim Zukauf von Biotieren immer darauf, dass am Viehverkehrsschein, etc. ein Biohinweis für jedes einzelne Tier angeführt ist. Der Biohinweis auf den Betrieb alleine ist zu wenig. Ohne einzeltierbezogenem Biohinweis sind die Tiere konventionell!

Umstellungsbetriebe dürfen beim Verkauf ihrer Tiere keinen Biohinweis geben. Tiere von Umstellungsbetrieben haben einen konventionellen Status, es gibt auch keine tierische Umstellungsware.

## Muttertiere gefährdeter Rassen

Sind biologische Mutter- oder Jungtiere vom Aussterben bedrohter Rassen nicht ausreichend verfügbar, können Sie im Rahmen der 10 % bzw. 20 %-Regel konventionelle Muttertiere ohne Ansuchen kaufen. Ein Ansuchen für den konventionellen Muttertierzukauf ist erst notwendig, wenn Zukäufe über die genannten Prozentsätze hinaus erfolgen.

Werden konventionelle Muttertiere (Kühe, Mutterschafe, etc.) nicht gefährdeter Rassen zugekauft, sind die Tiere ausnahmslos wieder zu verkaufen! Diese Muttertiere können nicht umgestellt werden, bleiben also konventionell, auch ihre Milch!



## Biotiere für Biomilchlieferanten

Als Biomilchlieferant müssen Sie sich bewusst sein, dass beim Kauf konventioneller Tiere eine Umstellungsfrist von 6 Monaten einzuhalten ist bevor Sie die Milch als biologische liefern dürfen. Das bedeutet, dass Sie in der Praxis Biotiere oder allenfalls niederträgliche konventionelle Jungtiere kaufen müssen, um die Milch liefern zu können. Die Umstellungszeit beginnt immer mit dem Datum der Einstellung am Biobetrieb.

## Mutterkuhhaltung

Bei Totgeburten oder verendeten Kälbern bis zu einem Alter von 6 Monaten ist mit einer Entsorgungsbestätigung (Tierkadaververwertung) die Nachbesetzung mit konventionellen Mastkälbern ohne Ansuchen erlaubt. Die Tiere erhalten jedoch keinen biologischen Status und sind folglich konventionell zu vermarkten.

## Lehnavieh-/Pensionstierhaltung

Der Biobetrieb darf konventionelle Raufutterverzehrer als Lehnavieh aufnehmen, folgende Vorgaben sind dabei einzuhalten:

- Lehnavieh und deren Produkte dürfen nicht in die biologische Vermarktung gelangen!
- Biomilchlieferanten dürfen keine konv. Kühe oder sonstige konv. Milchtiere in Pension nehmen bzw. geben!
- Das Lehnavieh muss wieder auf den Heimbetrieb zurückkehren.
- Lehnavieh darf nur von Bauer zu Bauer gehalten werden.
- Die Lehnaviehbestätigung ist von beiden Betrieben vorab zu unterzeichnen (siehe [www.biko.at](http://www.biko.at), Link „Formulare“)

Der Biobetrieb darf zwar konventionelles Lehnavieh aufnehmen, nicht aber seine Biotiere auf einem konventionellen Betrieb einstellen. Die Tiere würden den Biostatus verlieren, die Rücknahme wäre einem Zukauf konventioneller Tiere gleichzusetzen. Ebenfalls nicht erlaubt ist das Auftreiben von Biotieren auf den Heimflächen konventioneller Betriebe.

## Umstellungsfristen

Achten Sie bei zugekauften konventionellen Tieren immer darauf, dass Sie vor der Vermarktung der Tiere oder ihrer Produkte die Umstellungsfristen einhalten. Insbesondere die in Österreich geltende Umstellungsfrist mit  $\frac{3}{4}$  Lebenszeit bei Rindern kann sehr lange sein. So müsste zB eine konventionelle Kalbin, die im Alter von 2 Jahren gekauft wurde bis zum Alter von 8 Jahren am Betrieb bleiben bis sie als biologische Schlachtkuh vermarktet werden darf (Hinweis: das aktuelle Alter ist immer mit 4 zu multiplizieren).

Tierart	Produktion	Umstellungsfrist
Zuchtrinder, -schafe, -ziegen	Milch	6 Monate
Zuchtrinder	Fleisch	mind. 1 Jahr und $\frac{3}{4}$ ihres Lebens
Zuchtschafe, -ziegen	Fleisch	6 Monate
Zuchtschweine	Fleisch	6 Monate
Mastküken	Fleisch	10 Wochen

Eine sehr praktikable Regelung gibt es für Kälber, Lämmer, etc. von zugekauften konventionellen Tieren. Der allgemeine Status der betreffenden Tierhaltung am Betrieb entscheidet über den Status des am Betrieb geborenen Tieres, unabhängig vom Status des Muttertieres. Das heißt, dass Nachkommen von nicht bio aber ordnungskonform zugekauften Tieren sofort biologisch sind, hingegen die Produkte dieser Tiere nicht. Bsp.: Zukauf einer konventionellen Kalbin - das Kalb ist ab der Geburt biologisch, die Milch ist bis zum Ende der Umstellungszeit von 6 Monaten konventionell.

### **Achtung:**

**Wird ein Tier vermarktet bevor die Wartefrist eines Medikamentes vorbei ist, muss auf dem Viehverkehrsschein das Medikament und das Ende der gesetzlichen und doppelten Wartezeit vermerkt werden!! Dabei ist es egal ob das Tier konventionell oder mit einem „Bio“-Hinweis vermarktet wird.**



## Fütterung

Grundsätzlich spielt auch die Fütterung in dem für die biologische Landwirtschaft geforderten geschlossenen Nährstoffkreislauf eine wichtige Rolle. Zertifizierte Futtermittelwerke vertreiben neben biologischen Einzelkomponenten anerkannte Mischfuttermittel, welche zu 100% aus Biokomponenten bestehen. Sie erkennen Biofuttermittel an der Bioauslobung am Sackanhänger und der Biokontrollstellenummer. Achten Sie beim Zukauf immer auf die Bioauslobung am Sackanhänger und auf Lieferscheinen und Rechnungen!

Werden Umstellungsfuttermittel zugekauft, dürfen max. 30% Umstellungsware in der Ration enthalten sein. Werden am Betrieb Umstellungsfuttermittel produziert (etwa durch konventionelle Flächenzugänge), dürfen nach der Anerkennung als Biobetrieb bis zu 100% Umstellungsware in der Ration enthalten sein.

Pflanzenfresser (Rinder, Schafe, Ziegen, etc.) sind ausschließlich mit Bio- und Umstellungsfuttermitteln zu füttern. Der tägliche Raufutteranteil muss mindestens 60% betragen. Konventionelle biotaugliche Eiweißfuttermittel dürfen nur mehr bei Schweinen und Geflügel, bei ungenügender Verfügbarkeit biologischer Futtermittel, im Ausmaß von max. 5% in der Jahresration und max. 25% in der Tagesration eingesetzt werden. Die 5% sind idR bereits im Mischfutter enthalten. Jungtiere sind mit natürlicher Milch zu ernähren, Kälber mindestens 3 Monate, Lämmer und Kitze mind. 45 Tage und Ferkel mind. 40 Tage lang. Beachten Sie bitte, dass Schweinen und Geflügel täglich Raufutter zu geben ist.



## Zupachtung von konventionelle Flächen

Im Ausmaß von 20% der Gesamtjahresration kann das Futter aus einer konventionellen Zupachtungsfläche (Grünland- oder mehrjährige Feldfutterflächen) stammen, wenn diese Flächen in den letzten 5 Jahren nicht Teil eines biologisch anerkannten Betriebes gewesen sind.

Wurden auf den Flächen während der letzten Jahre keine ertragssteigernden Dünge- und Pflanzenschutzmittel ausgebracht und hat der Betrieb am Umweltprogramm mit Verzicht bzw. Einschränkung auf ertragssteigernde Betriebsmittel teilgenommen, ist eine vorzeitige Bioanerkennung in Ö durch eine Beantragung unter bestimmten Bedingungen bereits nach einem Jahr möglich. Die Umstellungszeit verkürzt sich um ein Jahr. Wenn die Flächen konventionellen und biologischen Status haben ist zu beachten, dass bei Grünland bzw. bei nicht leicht unterscheidbaren Kulturarten die jeweilige Kultur den niedersten, konventionellen Status erhält. In Südtirol erhält die BIKO vom Amt für Landwirtschaftsdienste die entsprechende Bestätigung, wodurch eine vorzeitige Anerkennung möglich ist.

## Grundfutterzukauf

Auch der Grundfutterzukauf hat biologisch zu erfolgen. Zusätzlich gilt für BIO AUSTRIA Betriebe und Zurück zum Ursprung-Milchlieferanten die Auflage, dass der Futterzukauf nur in Österreich erfolgen darf. Für BIO AUSTRIA Betriebe sind Importe mit Importgenehmigung möglich.

Kommt es in einer Erntesaison aufgrund besonderer klimatischer Verhältnisse zu einem massivem Ertragsausfall und ist keine Bioware verfügbar, kann ein konventioneller Grundfutterzukauf nach vorheriger Genehmigung durch die zuständige Behörde erfolgen. Die separaten Regeln von zB BIO AUSTRIA oder ZZU sind im Einzelfall zu beachten.

## Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlungen

- ✓ Naturheilmittel und Homöopathika sind chem. synth. Mitteln vorzuziehen
- ✓ Chem.-synth., allopathische Mittel dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie vom Tierarzt verschrieben wurden.  
Eine vorbeugende Verabreichung chem.-synth. Mittel und Antibiotika ist verboten!
- ✓ Verdoppelung der gesetzlichen Wartezeit bei biologischer Vermarktung!!
- ✓ Allg.: werden Tiere vor Ablauf der Wartezeit (biologisch) vermarktet, müssen Sie das Medikament und das Ende der gesetzlichen und doppelten Wartezeit am Viehverkehrsschein unbedingt schriftlich vermerken!!
- ✓ Wenn für ein Medikament keine Wartezeit angegeben ist gelten für die Biovermarktung mindestens 48 Stunden.  
Homöopathische Arzneien in den Potenzen D4 und C2 und höher (also D4, D6, C2, C4, ...) verursachen keine Wartezeit.
- ✓ Innerhalb eines Jahres sind max. 3 Behandlungen mit chem.-synth. Medikamenten erlaubt, ansonsten verliert das Tier den Biostatus. Max. eine Behandlung ist erlaubt, wenn der produktive Lebenszyklus des Tieres weniger als ein Jahr beträgt.
- ✓ Aufzeichnungen über Art des Mittels, Diagnose, Dosierung, Verabreichung, Dauer der Behandlung, Wartezeit müssen geführt werden. Die Verschreibungen durch den behandelnden Tierarzt sind vollständig aufzubewahren.

# Tierhaltung

**Kleinbetriebsregelung: In Österreich ist die Anbindehaltung von Rindern auf kleinen Betrieben unter folgenden Voraussetzungen weiterhin möglich.**

- ✓ max. 35 Rinder-Großvieheinheiten am Betrieb (Jahresdurchschnitt)
- ✓ Haltung von mindestens zwei Rinderkategorien (zB Jungvieh und Milchkühe), ansonsten max. 20 RGVE
- ✓ Auslauf an mindestens 2 Tagen pro Woche in der weidefreien Zeit
- ✓ 24 TGI-Punkte (Tiergerechtheitsindex) sind zu erreichen. Einhaltung der Standmaße laut Tierschutzgesetz



**In Südtirol wird ein „kleiner Betrieb“ mit max. 30 Rinder GVE definiert.**

Der Auslauf an mindestens 2 Tagen pro Woche ist ebenfalls zu gewähren.

Betriebe mit mehr als 35 Rinder GVE in Österreich bzw. mehr als 30 Rinder GVE in Südtirol müssen seit 1.1.2014 ihre Rinder im Laufstall halten. Die GVE Anzahl wird im Jahresdurchschnitt, Jänner bis Dezember, berechnet. Betriebe die neu einsteigen und eine vorzeitige Anerkennung beantragen, müssen die GVE-Grenze bereits in den ersten Monaten der Bioumstellung einhalten.

## Kuherzieher

In Südtirol ist der elektrische Kuherzieher am Biobetrieb nicht erlaubt.

In Österreich erlaubt das Tierschutzgesetz den Weiterbetrieb bestehender elektrischer Anlagen, die vor dem 1.1.2005 errichtet wurden, unter folgenden Bedingungen:

- ✓ Anbringung mind. 5 cm über dem Widerrist
- ✓ auf das einzelne Tier einstellbar
- ✓ darf nur einen Tag in der Woche eingeschaltet werden
- ✓ Einsatz nur bei trächtigen Kühen und trächtigen Kalbinnen bis ein Monat vor der Abkalbung

Nicht erlaubt ist der Kuherzieher jedoch bei Bioverbänden wie zB BIO AUSTRIA oder im Projekt Zurück zum Ursprung.

## Auslauf und Stallgebäude

### Weidehaltung, Auslauf

Die Bioverordnung fordert mit Nachdruck die Weidehaltung und den Auslauf aller Tiere ein. „Die Tiere müssen ständigen Zugang zu Freigelände, vorzugsweise Weideland haben, wann immer die Witterungsbedingungen und der Zustand des Bodens dies erlauben ...“. Raufutterverzehrer sind entsprechend diesen Vorgaben so viel wie möglich auf der Weide zu halten. Sämtlichen Rindern in Anbindehaltung ist Weide zu gewähren.

In Österreich wird die Weidevorgabe bei Laufstallbetrieben mit Rindern erfüllt, wenn zumindest die zwei kleinsten Rinderkategorien geweidet werden. Mittel- bis langfristig müssen jedoch alle Tiere geweidet werden.

In Südtirol müssen bereits jetzt sämtliche Tiere aus Laufstallhaltung geweidet werden, sofern Weideflächen zur Verfügung stehen.

### Laufstallhaltung und Auslauf

Jedes Tier braucht einen Liege- und Fressplatz. Wenn Pflanzenfresser (Rinder, Schafe, Ziegen, Pferde, etc.) während der Weidezeit auf die Weide kommen und im Winter in einem Laufstall gehalten werden, entfällt für sie im Winter die Verpflichtung zum Auslauf. In Österreich müssen die Tiere an mindestens 120 Tagen auf der Weide bzw. Alm gehalten werden, damit sie keinen Winterauslauf brauchen. Wird den Tieren in Laufstallhaltung kaum bzw. zu wenig Weide gewährt, benötigen sie täglichen Auslauf, sofern es die Boden- und Witterungsbedingungen erlauben. Die Auslaufgröße muss den Vorgaben der EU-Bioverordnung entsprechen. Die Maße sind in der Broschüre angeführt. (Mast)Kälber, die die Weide nicht erleben, ist ab der zweiten Lebenswoche täglich Auslauf anzubieten. Nicht verpflichtend ist der Auslauf, wenn es die Witterungsbedingungen und der Zustand des Bodens nicht erlauben.



## Schweine

Werden die Schweine nicht nur für den Eigenbedarf gehalten, sondern auch vermarktet, dann muss ihnen Auslauf gewährt werden, sofern es die Boden- und Witterungsbedingungen erlauben. Zuchtsauen sind, außer in der letzten Trächtigkeitsphase und während der Säugezeit, in Gruppen zu halten.

## Stiere

Vereinzelt wird nicht beachtet, dass auch junge Stiere das Recht auf Auslauf und Weidehaltung haben. Lediglich Stieren über 12 Monaten kann Weidehaltung oder Auslauf angeboten werden. Nur die Endmast ausgewachsener Rinder/Stiere für die Fleisch-erzeugung kann in Stallhaltung erfolgen. Der ausschließlich im Stall verbrachte Zeitraum darf jedoch ein Fünftel der Lebensdauer der Tiere und in jedem Fall die Höchstdauer von drei Monaten nicht überschreiten. Zuchtstiere in Anbindehaltung brauchen, sofern entsprechende Sicherheitsgründe vorliegen, weder eine Weidehaltung noch Auslauf. Sie sind aber konventionell zu vermarkten.

## Legehennen, Mastgeflügel

Geflügel muss während mindestens eines Drittels seiner Lebensdauer Zugang zu Freigelände gewährt werden.

Die Bioverordnung schreibt eine Auslaufgröße von mind. 4 m<sup>2</sup> Auslaufläche pro Legehenne vor, das österreichische TSCHG sogar 8 m<sup>2</sup>. Der Auslauf muss überwiegend mit Pflanzen bewachsen sein. Bei partienweiser Belegung braucht der Auslauf in Österreich eine Ruhezeit von mindestens 4 Wochen, in Südtirol 40 Tage. Bei der Stallbelegung ist eine Pause von mindestens 3 Wochen einzuhalten. Beim Mastgeflügel ist ein Mindestschlachtalter einzuhalten, zB bei Hendl 81 Tage, bei Puten 140 Tage. Bei langsam wachsenden Rassen ist jedoch das Schlachtalter nicht relevant.

Die Zahl der Tiere je Stall ist begrenzt. Im Stall muss mindestens ein Drittel der Bodenfläche als Scharraum mit Streumaterial bedeckt sein. Pro Legehenne müssen 20 cm Sitzstange und darunter eine Kotgrube zur Verfügung stehen. Sie muss mindestens 40 % der Mindeststallfläche betragen. Einzelne Auslauföffnungen/Ausflugklappen müssen mindestens 35 cm hoch und 40 cm breit sein. Die Gesamtbreite beträgt mindestens 4 m je 100 m<sup>2</sup> Stallfläche. Bei Volierenhaltung gelten in Österreich ergänzende Regelungen.

Werden zur Mast keine langsam wachsenden Rassen verwendet beträgt das Mindestschlachtalter bei Masthendl 81 Tage, bei Truthennen 100 und bei Truthähnen und Gänsen 140 Tage.



## Wassergeflügel

Wassergeflügel muss Zugang zu einem Bach, Teich, See oder Wasserbecken haben, um die artspezifischen Bedürfnisse ausleben zu können. Eine Sprengelanlage ist nicht ausreichend, kann aber zusätzlich verwendet werden.

## Liegefläche, Einstreu

Mindestens 50 % der Mindeststallfläche muss im Laufstall planbefestigt sein, d.h. nicht aus Spalten oder Gittern bestehen.

Die Liegefläche der Tiere muss mit ausreichend trockener Einstreu bedeckt sein. Das heißt, dass die Liegefläche mit Sägespänen/-mehl, Stroh/Strohhäcksel oder ähnlichen Naturmaterialien eingestreut sein muss. Komfortmatten ohne Einstreu oder Einstreu nur aus Steinmehl oder Sand sind nicht ausreichend.

Eingesetztes Stroh zur Einstreu kann konventionell sein. Falls es verfüttert wird muss es jedoch biologisch sein.

## Enthornung, Kastration, ...

**Jedes Leid der Tiere ist auf ein Minimum zu begrenzen. Erlaubt sind folgende Eingriffe, die Sie oder ihr Tierarzt nur unter Schmerzausschaltung durchführen dürfen und dokumentieren müssen:**

- Enthornung bei Kälbern nur mit tierärztlicher Betäubung erlaubt.  
Südtirol: Die Enthornung der Kälber erfolgt unter Aufsicht eines Tierarztes. Die Kälber dürfen max. 3 Wochen alt sein. Ansonsten braucht es eine separate Genehmigung des Amtstierarztes.
- Schwanzkupieren nur bei weiblichen Zuchtlämmern unter tierärztlicher Schmerzausschaltung
- Abschleifen der Eckzähne von Ferkeln ohne Schmerzausschaltung bis zu einem Alter von 7 Tagen, um die Sau in Einzelfällen vor Verletzungen zu schützen



In Südtirol sind diese Eingriffe vom Betrieb in einem separaten Formular der BIKO aufzuzeichnen.

## Konventionelle Pferdehaltung

Für österreichische Biobetriebe, die häufig aufgrund von Pensionspferden und dem oft leidigen Thema der mitgebrachten Futtermittel auf die Biozertifizierung verzichten, gibt es eine Möglichkeit den Verzicht auch in der Förderung zu beantragen. ÖPUL-Teilnehmern ist es möglich, die am Betrieb gehaltenen Pferde, Ponys, Esel und Kreuzungen konventionell zu halten.

Im Mantelantrag Seite 2 kann deshalb unterhalb der Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ angekreuzt werden, ob die Pferde, Esel, usw. konventionell gehalten werden. Eine gleichzeitige Haltung von konventionellen und biologischen Pferden ist nicht zulässig.



Die konventionell gehaltenen Pferde, etc. werden in der ÖPUL-Berechnung der Maßnahme Biologische Wirtschaftsweise für den maximalen Viehbesatz von 2,0 GVE/ha landwirtschaftliche Nutzfläche sowie hinsichtlich der N-Düngebegrenzungen berücksichtigt, nicht jedoch für die Prämierendifferenzierung (0,5 RGVE/ha förderbares Grünland und Ackerfutter)! Erkundigen Sie sich bezüglich der Auswirkung auf die Prämienhöhe bei Ihrer zuständigen BLK.

Hinsichtlich dem Kauf- und Lagerungsverbot von im Biolandbau unzulässigen Betriebsmitteln ist eine klare räumliche Trennung von biologischen und konventionellen Kraftfutter- und Arzneimitteln sicherzustellen!

## Allgemeines

Sämtliche Tiere sind nach den Regeln der Biolandwirtschaft zu halten.

Neben den speziellen Vorgaben der Bioverordnung ist natürlich auch das Tierschutzgesetz einzuhalten.

Die Ställe müssen ausreichend belüftet sein und über ausreichend Tageslicht verfügen.

Tierhaltung auf Vollspaltenböden ist verboten, mindestens 50 % der Mindeststallfläche muss im Laufstall befestigt sein, d.h. nicht aus Spalten oder Gittern bestehen.

Kälber sind ab der 2. Lebenswoche in Gruppen zu halten.

Die tiergerechte Haltung wird in Österreich bei Rindern in Anbindehaltung zusätzlich mittels TGI (Tiergerechtheitsindex) bewertet. Es sind mindestens 24 Punkte zu erreichen.

Tiere dürfen auf Gemeinschaftsweiden und Almen nur gehalten werden, wenn die Flächen seit mindestens drei Jahren biokonform bewirtschaftet wurden. Sofern Kraftfutter oder Heu zugefüttert wird, muss es biologisch sein.

Die Besatzdichte darf max. 2 GVE pro Hektar betragen, es sei denn es gibt einen Düngertauschvertrag mit einem Biobetrieb. Für die GVE-Berechnung gilt der Schlüssel der Bioverordnung, der zT von GVE-Zahlen für die Förderung leicht abweicht.

In der biologischen Tierhaltung sollen bevorzugt widerstandsfähige und standortangepasste Tierrassen oder Linien gehalten werden.

Am Biobetrieb sind Embryotransfers verboten! ET Sperma und künstliche Befruchtung sind hingegen erlaubt.



**Kontakt**  
**Kontrollservice BIKO Tirol**  
 Wilhelm-Greil-Straße 9  
 A-6020 Innsbruck  
 www.biko.at

Tel.: (+43) 05-9292-3100  
 Fax: (+43) 05-9292-3199  
 Mail: office@biko.at

Falls Sie Fragen zur Kontrolle, Zertifizierung oder den Richtlinien haben, rufen Sie uns einfach an oder schicken Sie uns ein Mail. Unsere Mitarbeiter helfen Ihnen gerne weiter!

**IMPRESSUM:**

**Herausgeber:**  
 Kontrollservice BIKO Tirol, Wilhelm-Greil-Straße 9, A-6020 Innsbruck,  
 Tel. (+43) 05 / 92 92-3100, E-Mail: office@biko.at, www.biko.at

**Für den Inhalt verantwortlich:**  
 DI Josef Gitterle, Geschäftsführer

**Herstellung:**  
 Druckmanagement Wolfgang Herzig  
 Sternwartestraße 26 a, A-6020 Innsbruck

# Stall- und Auslaufflächen gemäß EU-Bioverordnung

Die angeführten Flächen gelten für Laufställe und für Boxen. Die Bioverordnung regelt bei der Anbindehaltung keine Standmaße, weshalb jene des Tierschutzgesetzes gelten. Beachten Sie bitte darüber hinaus detaillierte Vorgaben des Tierschutzgesetzes.

Tierart	STALLFLÄCHE (netto mindestens)		AUSLAUFFLÄCHE (m <sup>2</sup> /Tiere)
	LG (kg)	Fläche (m <sup>2</sup> /Tier)	
Zucht und Mastrinder und Equiden (Pferde, Esel, etc.)	bis 100 bis 200 bis 350 über 350	1,5 (Ö lt. TSCHG 1,6) 2,5 4,0 5,0 mind. 1 m <sup>2</sup> /100 kg	1,1 1,9 3,0 3,7 mind. 0,75 m <sup>2</sup> /100 kg
Kühe		6	4,5
Zuchtstier		10	30
Schafe und Ziegen Lämmer, Kitze		1,5 0,35	2,5 0,5 je Lamm/Kitz
Säugende Sauen mit bis zu 40 Tage alte Ferkel		7,5	2,5
Zuchtsauen ohne Ferkel Zuchteber		2,5 6,0	1,9 8,0
Ferkel	bis 30 kg	0,6	0,4
Mastschweine	bis 50 kg bis 85 kg bis 110 kg über 110 kg	0,8 1,1 1,3 1,5	0,6 0,8 1,0 1,2

Tierart	STALLFLÄCHE (netto mindestens)			AUSLAUFFLÄCHE (m <sup>2</sup> /Tier)
	Anzahl Tier/m <sup>2</sup>	cm Sitz-Stange/Tier	Nest	
Legehennen	6	18 (Ö lt. TSCHG 20)	7 Hühner je Nest Oder bei gemeinsamen Nest 120cm <sup>2</sup> /Tier.	4, sofern die Obergrenze von 170 kg N/ha nicht überschritten wird In Ö lt. TSCHG 8 m <sup>2</sup>
Mastgeflügel (in festen Ställen)	10 höchstzulässiges Lebendgewicht 21 kg je m <sup>2</sup>	20 (nur Perlhühner)		4 Masthühner/Perlhühner, 4,5 Enten, 10 Truthühner, 15 Gänse. Die Obergrenze von 170 kg N/ha darf nicht überschritten werden
Mastgeflügel (in beweglichen Ställen)	16 (*) in beweglichen Ställen mit max. LG v. 30 kg je m <sup>2</sup>			2,5 die Obergrenze von 170 kg N/ha nicht überschritten wird

(\*) Nur bei beweglichen Ställen mit einer Bodenfläche von höchstens 150 m<sup>2</sup>.

## Mindestmaße für Pferdeboxen (lt. Österreichischem Bundestierschutzgesetz):

Größe der Tiere STM in cm	Einzelhaltung Boxenfläche m <sup>2</sup> /Tier	Gruppenhaltung Boxenfläche in m <sup>2</sup> f. jedes weitere Tier	Kürzeste Seite in cm
STM bis 120	6,0	4,0	180
STM bis 135	7,5	5,0	200
STM bis 150	8,5	6,0	220
STM bis 165	10,0	7,0	250
STM bis 175	11,0	7,5	260
STM bis 185	12,0	8,0	270
STM über 185	14,0	9,0	290

Die Einzelboxenflächen gelten auch für Stuten mit Fohlen bis zum Absetzen oder für zwei Fohlen bis zu einem Alter von einem Jahr.



# Der Weg zum Biobetrieb



1

## Vertragsabschluss mit der BIKO

Der zukünftige Biobetrieb erhält ein Infopaket mit einem Vertrag, Erhebungsbogen, Aufzeichnungsheft und ausführlichen Informationen über die Biorichtlinien. Der Kontrollvertrag kann jederzeit abgeschlossen werden. Bei Beantragung einer Bioförderung ist jedoch auf einen rechtzeitigen Vertragsabschluss zum Jahreswechsel zu beachten. Der Betrieb retourniert den Kontrollvertrag und den Erhebungsbogen an die BIKO. In Österreich erledigen wir für Sie die Anmeldung bei Ihrer zuständigen Landesbehörde. In Südtirol müssen Sie sich selbst beim Amt für Landwirtschaftsdienste in Bozen anmelden. Die Umstellungszeit beginnt.

2

## Erste Betriebsüberprüfung

Im Laufe der nächsten Monate wird der Betrieb von einem Biokontrollor der BIKO Tirol überprüft.

### Was wird am Betrieb überprüft?

- ✓ Bewirtschaftung von Grünland- und Ackerflächen, Spezial- und Sonderkulturen
- ✓ Artgerechte Tierhaltung (Stallhaltung, Biofütterung, Auslauf, Weide, etc.)
- ✓ Betriebsmitteleinsatz
- ✓ Rechnungen/Lieferscheine und Aufzeichnungen über zugekaufte Futter- und Düngemittel, Saatgut, Pflanzgut, Tierzukaufe und durchgeführte Krankheitsbehandlungen
- ✓ Direktvermarkter: Verarbeitete Bioprodukte, verwendete Zutaten, Rezepturen, etc.

Notwendige Anpassungen werden im Rahmen der Qualitätssicherung aufgezeigt und besprochen. Außerdem informieren wir Sie bei der Betriebsüberprüfung über die aktuellen Biorichtlinien.

3

## Zertifizierungsentscheidung

Der am Betrieb erhobene Prüfbericht geht zur Zertifizierung an die Zertifizierungsstelle. Im Sinne des Vier-Augenprinzips wird jeder Bericht vor der Zertifizierungsentscheidung von einem Mitarbeiter gegengeprüft.

4

## Positives Kontroll- und Zertifizierungsergebnis, Ausstellung des Biozertifikates

Anerkennung als Biobetrieb nach 2 Umstellungsjahren, bei Dauerkulturen nach 3 Jahren. Eine vorzeitige Anerkennung ist unter bestimmten Voraussetzungen in einzelnen Bereichen möglich. Im zweiten Umstellungsjahr kann die Ernte mit dem Hinweis „Hergestellt im Rahmen der Umstellung auf die biologische Landwirtschaft“ vermarktet werden. Nach 2 bzw. 3 Umstellungsjahren ist die Biovermarktung von pflanzlichen bzw. tierischen Produkten möglich. Der Betrieb erhält ab dem 2. Umstellungsjahr jährlich ein Zertifikat auf dem die zertifizierten Umstellungs- bzw. Bioprodukte angeführt sind.

**ZERTIFIKAT**

**BIKO TIROL**  
KONTROLLSERVICE UND ZERTIFIZIERUNG

Hans Musterbauer  
FELDDSTRASSE 1  
6132 BIDDORF  
BNR.: 1234567

Ist mit Kontrollservice BIKO Tirol einen aufrechten Kontrollvertrag. Die letzte Betriebsüberprüfung erfolgte am 13.05.2013 gemäß den Verordnungen über den Ökologischen Landbau (ÖLF) Nr. 834/2007 idGF und 888/2008 idGF.

Haupttätigkeit: Erzeugung

Kontrollservice BIKO Tirol bestätigt, dass das Unternehmen die Voraussetzungen der genannten ÖLF-Verordnungen über den Ökologischen Landbau erfüllt. Das Unternehmen ist berechtigt, die angeführten zertifizierten Produkte bzw. Produktkategorien sowie die daraus hergestellten Erzeugnisse mit dem angeführten Hinweis zu kennzeichnen:

Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse:		Tiere und tierische Erzeugnisse:	
Apfel	biologisch	Grünländ	biologisch
Kartoffel	biologisch	Weiden	biologisch
Rinder	biologisch	Schafe	biologisch
Ziegen	biologisch		

Gültigkeit des Zertifikates: von 14.05.2013 bis zur Ausstellung des nächsten, spätestens bis 30.04.2014  
Zertifikatsnummer: AT022544140513

Voraussetzung für die Gültigkeit des Zertifikates ist der aufrechte Kontrollvertrag und die Einhaltung der oben angeführten Verordnungen. Das Zertifikat wurde auf Basis von Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und der Verordnung (EG) Nr. 883/2008 ausgestellt. Der angegebene Unternehmer hat seine Tätigkeiten der Kontrolle unterstellt und erfüllt die Anforderungen der beiden angeführten Verordnungen.

*D. Schmid*  
D. Schmid  
Leiter Zertifizierungsstelle

Innsbruck, 14.05.2013  
ÖLF048/0144\_K10w/04.2013/04\_13/Seite 1 von 1